

Geschäftsverteilung

Zollamt Österreich – Aufgabenzuweisung im Abgaben- und Zollverfahren

Inhalt

1 Grundsätzliches	3
1.1 Sachlicher Zuständigkeitsbereich	3
1.2 Technische Untersuchungsanstalt.....	3
1.3 Dienststellen/Zollstellen.....	3
1.3.1 Allgemeines	3
1.3.2 Dienststellen	4
1.4 Zollstellen	4
2 Sonderbestimmungen innerhalb des ZA Ö.....	8
2.1 Dienststelle Nord:.....	8
2.2 Dienststelle Ost:	9
2.3 Dienststelle Mitte:	9
2.4 Sonstiges.....	10
3 Verbrauchsteuern.....	12
3.1 Abgabenerhebung und amtliche Aufsicht.....	12
3.2 Steuererstattung oder Steuervergütung.....	12
3.3 Anmeldungen, Selbstberechnung, Anzeigen	14
3.4 Bewilligungen, Freischeine, Widerrufe von Bewilligungen, etc.	19
3.5 Abfindung	23
3.6 Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung.....	23
3.7 Bioethanolgemischverordnung	23
3.8 Tabakmonopolgesetz	23
4 Altlastensanierungsgesetz	24
5 Punzierungsgesetz 2000.....	25
6 Handelsstatistisches Gesetz 1995.....	26
7 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.....	27
8 Produktpirateriegesetz	28

1 Grundsätzliches

1.1 Sachlicher Zuständigkeitsbereich

Das Zollamt Österreich (ZAÖ) ist sachlich für die in § 63 BAO oder in einzelnen Materien Gesetzen genannten Aufgaben zuständig.

Der Vollzug dieser Aufgaben erfolgt primär durch die Dienststellen. Einzelne in diesem Zusammenhang anfallende Tätigkeiten werden auch von den zwei Bereichen Betreuung Wirtschaftsbeteiligte und Kontrolle/Strafsachen bzw. der Technischen Untersuchungsanstalt wahrgenommen. Mit dieser Geschäftsverteilung werden die Aufgaben und Tätigkeiten im Abgaben- bzw. Zollverfahren den Organisationseinheiten des Zollamtes Österreich zugewiesen.

1.2 Technische Untersuchungsanstalt

Der Technischen Untersuchungsanstalt (TUA) beim Zollamt Österreich obliegen die chemisch-technischen Warenuntersuchungen (Import/Export und Verbrauchsteuerbereich) mit abschließendem Einreichungsvorschlag im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Zolltarif).

Sowie

- Prüfung und Begutachtung von Abfindungs- und Verschlussbrennereien,
- Gesamtenergieanlagenprüfung

1.3 Dienststellen/Zollstellen

1.3.1 Allgemeines

Die Dienststellen des Zollamtes Österreich haben einen territorialen Bezug und entsprechen den in § 1 Z 4 – ausgenommen letzter Teilstrich („Management Zollamt Österreich“) – der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. II Nr. 35/2020) angeführten haushaltsführenden Stellen. Soweit im Folgenden auf den „örtlichen Bereich“ einer

Dienststelle Bezug genommen wird, gilt dies für jene (Stadt-)Gemeinden, Bezirke, Gerichtsbezirke und politische Expositur, die angeführt sind.

1.3.2 Dienststellen

Beim ZA Ö werden folgende Dienststellen mit den jeweils angeführten örtlichen Bereichen eingerichtet:

- Dienststelle Nord für die Bundesländer Wien und Niederösterreich, ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie den Bereich des Flughafens Wien und den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten
- Dienststelle Ost für das Bundesland Burgenland, den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie für den Bereich des Flughafens Wien in Niederösterreich
- Dienststelle Mitte für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg sowie für den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich
- Dienststelle Süd für die Bundesländer Steiermark und Kärnten
- Dienststelle West für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg

Die den jeweiligen Dienststellen zugeordneten Zollstellen sind auf der Homepage des BMF, www.bmf.gv.at, kundgemacht.

1.4 Zollstellen

Die Vorständin kann mittels Verordnung Zollstellen einrichten, die Dienststellen zugeordnet werden. Die Einrichtung oder Schließung einer Zollstelle, ihr örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich sowie deren Öffnungszeiten sind kundzumachen.

Die Vorständin kann bei Vorliegen organisatorischer Zweckmäßigkeit den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der zugeordneten Zollstellen auf bestimmte Aufgaben oder auf bestimmte Örtlichkeiten einschränken.

Der Text der jeweiligen **Kundmachung** ist beim Bundesministerium für Finanzen und bei allen Dienststellen des Zollamtes aufzulegen. Außerdem hat eine Kundmachung über elektronische Medien (Homepage des BMF, www.bmf.gv.at) zu erfolgen.

Einrichtung/Schließung:

- Die **Errichtung** und **Schließung** von Zollstellen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Abgabenrechtes bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes zu erfolgen.
- Zollstellen auf **Flugplätzen** sind nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse einzurichten;
- Bei der Einrichtung von Zollstellen an der **Zollgrenze** können die gegenüberliegenden Austrittszollstellen eines Drittstaates berücksichtigt werden.

Die Zulassung eines **Nebenwegverkehrs** gemäß **§ 21 Abs. 2 ZollR-DG** obliegt der Vorständin des Zollamtes Österreich. Die Vorständin hat dies der Dienststellenleiterin/dem Dienststellenleiter jener Dienststelle, in deren Bereich sich der Nebenweg befindet, übertragen.

Alle gemäß § 71 BAO in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 9/2010 oder gemäß § 3 AVOG 2010 erlassenen **Delegierungsbescheide** sind mit Ablauf des **30. Dezember 2020** aufgehoben. Die seinerzeitige, durch Delegation erworbene Zuständigkeit geht auf jene Dienststelle über, in deren örtlichen Bereich das jeweilige Zollamt (vor dem 31. Dezember 2020) gelegen war.

Alle Dienststellen vollziehen alle Abgaben und erfüllen alle Aufgaben, die nach der Bundesabgabenordnung oder anderen Rechtsvorschriften dem Zollamt Österreich zugewiesen sind, soweit nicht in den folgenden Punkten eine andere Regelung erfolgt.

Die Verteilung der Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines Unternehmens zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung auf eine andere Dienststelle obliegt dem zuständigen Bereichsleiter. Das Unternehmen ist von der abgebenden Dienststelle schriftlich darüber zu informieren.

Die Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines Unternehmens kann **in Einzelfällen** aus Zweckmäßigkeitsgründen (nur gesamte Abtretung, keine Teilabtretung) auf eine andere Dienststelle im gegenseitigen Einvernehmen verlagert werden. Die Bereichsleitung ist dann einzubinden, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitslastverteilung zu erwarten sind. Das Unternehmen ist von der abgebenden Dienststelle schriftlich darüber zu informieren.

In jenen Fällen, wo der Antragsteller **keinen Sitz im Anwendungsgebiet** hat, erfolgt die Erledigung durch die Dienststelle **West**. Die Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines Unternehmens kann in Einzelfällen aus Zweckmäßigkeitsgründen auf eine andere Dienststelle verlagert werden. Die Bereichsleitung ist dann einzubinden, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitslastverteilung zu erwarten sind. Das Unternehmen ist von der Dienststelle **West** schriftlich darüber zu informieren.

Wird der Antrag auf **Erteilung eines Präferenznachweises** erst **nach Ausfuhr der Ware**, auf die sich dieser Nachweis bezieht, gestellt, kann die mit der Sache befasste Dienststelle den Antrag an eine andere dem Wohnsitz/Sitz des Ausführers oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nähergelegene Dienststelle weiterleiten, sofern es zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

2 Sonderbestimmungen innerhalb des ZA Ö

2.1 Dienststelle Nord:

Bearbeitung von Beschwerden gegen das Einschreiten der Organe ausländischer Zollverwaltungen gemäß **§ 116 Abs. 2 ZollR-DG**, sofern das Einschreiten keiner anderen Behörde zurechenbar ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Bund.

Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften (**vZTA**) gemäß Art. 33 ZK iVm § 6 ZollR-DV sowie Festsetzung der Kosten gemäß **§ 106 Abs. 2 ZollR-DG** im Zusammenhang mit einer vZTA (Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte - ZVZ).

Zulassung natürlicher und juristischer Personen zur Verwendung von **Carnet TIRs** gemäß Anlage 9 Teil II des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR – TIR-Abkommen, BGBl. Nr. 92/1960, in der jeweils geltenden Fassung.

Einleitung und Durchführung der Suchverfahren sowie Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit Carnet TIR.

Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit **Carnet ATA**.

Erhebung von Abgaben und Nebenansprüchen bei der **Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft**, sofern für diese im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (vgVV) im Eisenbahnverkehr eine Zollschuld entstanden ist.

Erteilung und Evidenzierung, sowie Zusammenführung der Vordrucke nach der Beendigung, des Versandverfahrens bei Beförderung von Waren unter Verwendung des **NATO-Vordrucks 302** durch das **Österreichische Bundesheer**.

2.2 Dienststelle Ost:

Abwicklung der nachträglichen Prüfung (**Verifizierung**) österreichischer und ausländischer Präferenznachweise (Zentralstelle Verifizierung und Ursprung).

Im Rahmen der Abwicklung von Verifizierungen die **Nacherhebung** der Abgaben sowie die **Erstattung** betreffend solcher Nacherhebungen, die nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und die Freigabe von Sicherheiten.

Mitwirkung an den Bewilligungsverfahren für Vereinfachungen gemäß Art. 198b und Art. 199 ZK-DA für die **Abgangs- und Bestimmungsflughäfen**.

2.3 Dienststelle Mitte:

Übermittlung von **Zollkontingentanträgen** und Meldung von **Zollplafondanträgen** an die Europäische Kommission gemäß **§ 19 ZollR-DV** (CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren).

Evidenzierung und Übermittlung von **Zollkontingentanträgen** gemäß **§ 21 ZollR-DV** (CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren).

Zollanmeldungen gemäß **§ 23 ZollR-DV** (CC Zoll und Verbrauchsteuern). Diese hat der Europäischen Kommission die Meldung nach § 23 ZollR-DV zu erstatten.

Zentrale Melde- und Verbindungsstelle für **Auskünfte im Rahmen des Beförderungskontrollverfahrens** einschließlich des **Frühwarnsystems** betreffend **verbrauchsteuerlich relevante Vorgänge** innerhalb der Europäischen Union und für die Durchführung des Bestätigungsverfahrens.

Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds des Zolltarifs der Europäischen Union.

Datenaustausch mit der **Kommission der Europäischen Union** hinsichtlich von Zollkontingenten, Zollplafonds, zolltariflichen Ein- und Ausfuhrüberwachungen und Referenzmengen.

Bei **Zollkontingentabfertigungen Nacherhebung** der Abgaben sowie **Erstattung** betreffend solcher Nacherhebungen, nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und Freigabe von Sicherheiten.

Bei **Zollplafondabfertigungen Nacherhebung** der Abgaben, soweit die Abgaben und Sicherheiten nicht im Rahmen eines Zahlungsaufschubes eingehoben worden sind.

Zentrale Stelle im System der Informationsübermittlung des Mutual Information Systems (**MIS**) der Europäischen Kommission betreffend Exporte, die Gegenstand der Gemeinsamen Agrarpolitik sind.

Zentrale Stelle für die Durchführung von **Konsultations- und Notifikationsverfahren** im Verfahren zur Erteilung einer „**Bewilligung zur Zentralen Zollabwicklung**“ sowie für die Durchführung des gemeinschaftlichen Informationsaustausches im Zusammenhang mit erteilten zollrechtlichen Bewilligungen soweit anderweitig nicht abweichendes geregelt ist.

2.4 Sonstiges

Es erfolgt:

- die Bewilligung gemäß **§ 2 Zoll-TE-Inf-V 2019 iVm § 6a ZollR-DG** (ganz oder teilweise bescheidmäßige Übertragung der operationellen Abwicklung bei der Bestätigung des Ausgangs im Sinn des § 7 Abs. 6 Z 1 Umsatzsteuergesetz auf privaten Unternehmen) durch jene Dienststelle, in deren Bereich die operationelle Abwicklung erfolgen soll
- die Bewilligung von **zugelassenen Warenorten** gemäß **§ 11 Abs. 7 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**
- soweit dies in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, für Beförderungsmittel, die im Verkehr über die Zollgrenze eingesetzt werden, die Ausstellung eines Verschlussanerkennnisses gemäß **§ 27 Abs. 4 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- die **Bewilligungen und Zulassungen**, sofern sie nicht durch Annahme der Anmeldung erteilt werden oder als erteilt gelten, durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**
- die Erlassung einer **gesonderten Entscheidung** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, in Ermangelung eines solchen im Anwendungsgebiet durch die Dienststelle, die als erstes damit befasst wird
- die Erledigung von **Beschwerden** gegen eine Entscheidung grundsätzlich durch jene Dienststelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat
- die Erledigung von **Beschwerden** gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Feststellung der **Einfuhrabgabefreiheit** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ZollR-DG**

durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Beschwerdeführer seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. Wird die Beschwerde bei jener Dienststelle, die die Entscheidung erlassen hat, eingebracht, hat diese die Beschwerde unverzüglich an jene Dienststelle weiterzuleiten, die über die Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit entscheidet.

- die **Erstattung** oder der **Erlass** durch jene Dienststelle, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist
- die **Erstattung** oder der **Erlass** im Zusammenhang mit **nachträglichen buchmäßigen Erfassungen** durch jene Dienststelle, die die nachträgliche buchmäßige Erfassung durchführt
- die **Erstattung** oder der **Erlass** gemäß Art. 116 Abs. 1 Buchstabe a ZK im Zusammenhang mit der **Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. Wird der Antrag auf Erstattung oder Erlass bei der Dienststelle, die die Entscheidung erlassen hat, eingebracht, hat diese den Erstattung-/Erlasantrag unverzüglich an jene Dienststelle weiterzuleiten, die über die Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit entscheidet.
- die besondere Ermächtigung oder Zulassung gemäß **§ 88 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat
- die Zulassung eines **Nebenwegverkehrs** gemäß **§ 21 Abs. 2 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Nebenweg befindet.
- die Meldung gemäß **§ 1 Militärflugplatz-Nebenwegverkehrs-Verordnung** durch die örtlich zuständige Militärflugleitung bei jener Dienststelle, in deren Bereich die Landung bzw. der Abflug erfolgen.

3 Verbrauchsteuern

3.1 Abgabenerhebung und amtliche Aufsicht

Die Erhebung der Verbrauchsteuern, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr zu erheben sind, erfolgt, wenn nicht anderes bestimmt wird, durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Tatbestand verwirklicht wird, an den die Steuerschuld geknüpft ist. Kann nicht festgestellt werden, wo dieser verwirklicht wurde, so erfolgt die Erhebung durch jene Dienststelle, die zuerst vom Steuerschuld begründenden Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Weiters wird die Erhebung der Verbrauchsteuern von jener Dienststelle wahrgenommen, in deren Bereich im Zusammenhang mit diesen Verbrauchsteuern ein **Finanzstrafverfahren** geführt wird.

Die **amtliche Aufsicht** erfolgt gemäß

- **§ 87 AlkStG,**
- **§ 32 BierStG,**
- **§ 29 SchwStG,**
- **§ 32 TabStG oder**
- **§ 47 MinStG,**

soweit nichts anderes bestimmt ist, durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die zu beaufsichtigenden Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Transportmittel, Waren oder der zu beaufsichtigende Geschäftssitz des Beauftragten befinden bzw. jener Dienststelle, in deren Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb, der Geschäftssitz des Beauftragten, das zu beaufsichtigende Transportbehältnis oder die zu beaufsichtigende Ware befinden.

Alle angeführten Regelungen im Bereich der Verbrauchsteuern gelten analog auch für Geschäftsfälle im Beschwerdeverfahren der ersten Stufe.

3.2 Steuererstattung oder Steuervergütung

Die Steuererstattung oder Steuervergütung bei Aufnahme in ein Steuerlager im Steuergebiet gemäß

- **§ 5 Abs. 1 und 2 AlkStG,**
- **§ 5 Abs. 1 BierStG,**
- **§ 5 Abs. 1 SchwStG,**

- **§ 5 Abs. 1 Z 1 und Z 4 MinStG oder**
- **§ 7 Abs. 1 Z 1 TabStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

Die Erstattung oder Vergütung der **Mineralölsteuer** erfolgt

- in den Fällen des **§ 5 Abs. 3 MinStG iVm § 4 Abs. 1 Z 2 MinStG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuer- oder Zolllager befindet, aus welchem das Mineralöl oder der Kraftstoff abgegeben wurde,
- in den Fällen des **§ 5 Abs. 3a MinStG iVm § 4 Abs. 1 Z 1 MinStG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, sonst durch die Dienststelle **Ost**,
- in den Fällen des **§ 5 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Z 5 MinStG** durch die Dienststelle **Nord**
- in den übrigen Fällen durch die Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle **West**.

Die Erstattung oder Vergütung der Tabaksteuer gemäß **§ 7 Abs. 1 Z 2 TabStG**

(*Steuererstattung und Steuervergütung im Steuergebiet*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet oder in deren Bereich der registrierte Empfänger seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des registrierten Empfängers befindet.

Die **Steuervergütung in besonderen Fällen** gemäß **§ 6 AlkStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet.

Die Erstattung der Biersteuer gemäß **§ 3 Abs. 7 BierStG** (*ermäßigter Steuersatz nach § 3 Abs. 3 BierStG*) erfolgt durch die Dienststelle **West**.

Die Erstattung (im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung) der

- Alkoholsteuer gemäß **§ 46 Abs. 6 AlkStG**,
- Biersteuer gemäß **§ 23 Abs. 6 BierStG**,
- Schaumweinsteuer gemäß **§ 20 Abs. 6 SchwStG**,
- Tabaksteuer gemäß **§ 24 Abs. 6 TabStG** oder
- Mineralölsteuer gemäß **§ 38 Abs. 6 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, bei der der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

Die Erstattung oder Vergütung (*Steuererstattung oder Steuervergütung bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer*) der

- Alkoholsteuer gemäß **§ 54 AlkStG**,
- Biersteuer gemäß **§ 31 BierStG**,
- Schaumweinsteuer gemäß **§ 28 SchwStG**,
- Tabaksteuer gemäß **§ 31 TabStG** oder
- Mineralölsteuer gemäß **§ 46 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**.

3.3 Anmeldungen, Selbstberechnung, Anzeigen

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß

- **§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 AlkStG**,
- **§ 10 Abs. 1 und Abs. 5 BierStG**,
- **§ 7 Abs. 1 und Abs. 5 SchwStG** oder
- **§ 12 Abs. 1 und Abs. 5 TabStG**, oder
- **§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners, falls der Betrieb ursächlich für das Entstehen der Steuerschuld war, ansonsten der Wohnsitz des Steuerschuldners, befindet. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß

- **§ 10 Abs. 3a AlkStG**,
- **§ 10 Abs. 5a BierStG**,
- **§ 7 Abs. 5a SchwStG**,
- **§ 12 Abs. 5a TabStG** oder
- **§ 23 Abs. 7a MinStG**

(*Entstehung der Steuerschuld durch eine unrechtmäßige Wegbringung, Entnahme oder Abgabe*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet bei der Dienststelle **West**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung von mündlichen Steueranmeldungen eines Reisenden, der tabaksteuerpflichtige Zigaretten einführt, erfolgt gemäß **§ 2**

Tabakwarenanmeldungsverordnung iVm § 29a Abs. 2 TabStG durch die nächstgelegene

Zollstelle jener Dienststelle, in deren Bereich die Steuerschuld entstanden ist. Kann ein solcher Ort nicht festgestellt werden, erfolgt die Entgegennahme durch jene Dienststelle, die als erstes mit der Sache befasst wird.

Die Bearbeitung von Anzeigen bzw. von Anträgen auf Vergütung der Mineralölsteuer gemäß **§ 8 MinStG** (*Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die begünstigte Anlage befindet.

Der Bezug zu gewerblichen Zwecken gemäß

- **§ 49 Abs. 3 AlkStG,**
- **§ 26 Abs. 3 BierStG,**
- **§ 23 Abs. 3 SchwStG,**
- **§ 27 Abs. 3 TabStG** oder
- **§ 41 Abs. 3 MinStG**

ist bei jener Dienststelle anzuzeigen, in deren Bereich der Anzeigepflichtige seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen, ist die Anzeige bei der Dienststelle **West** zu erstatten.

Bei Bezügen zur **Bevorratung von Donauschiffen** erfolgt die Anzeige bei jener Dienststelle, in deren Bereich die Bevorratung vorgenommen wird.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen im Zusammenhang mit dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gemäß

- **§ 49 Abs. 5 AlkStG,**
- **§ 26 Abs. 5 BierStG,**
- **§ 23 Abs. 5 SchwStG,**
- **§ 27 Abs. 5 TabStG** oder
- **§ 41 Abs. 5 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Wird das Verfahren gemäß

- **§ 49 Abs. 3 AlkStG,**
- **§ 26 Abs. 3 BierStG,**
- **§ 23 Abs. 3 SchwStG,**
- **§ 27 Abs. 3 TabStG** oder
- **§ 41 Abs. 3 MinStG**

nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat der Steuerschuldner in diesen Fällen keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, erfolgt dies bei der als erstes befassten Dienststelle.

Die Bearbeitung der Anzeigen im Rahmen des **Versandhandels** gemäß

- § 52 Abs. 3 AlkStG,
- § 29 Abs. 3 BierStG,
- § 26 Abs. 3 SchwStG oder
- § 44 Abs. 3 MinStG

und der Steueranmeldungen gemäß

- § 52 Abs. 4 AlkStG,
- § 29 Abs. 4 BierStG,
- § 26 Abs. 4 SchwStG oder
- § 44 Abs. 4 MinStG

erfolgt durch die Dienststelle **West**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß § 30 Abs. 4 TabStG im Rahmen des **Versandhandels** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Erwerber seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Die Bearbeitung der Anzeigen im Rahmen des **Versandhandels** nach

- § 52 Abs. 9 AlkStG,
- § 29 Abs. 9 BierStG,
- § 26 Abs. 9 SchwStG oder
- § 44 Abs. 9 MinStG

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Versandhändler seinen Geschäftssitz hat.

Die Bearbeitung der Anzeigen (Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten) gemäß

- § 53 Abs. 2 AlkStG,
- § 30 Abs. 2 BierStG,
- § 27 Abs. 2 SchwStG,
- § 28a Abs. 2 TabStG oder
- § 45 Abs. 2 MinStG

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Lieferer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**.

Die Bearbeitung der Anzeigen der beabsichtigten Beförderung gemäß

- **§ 53 Abs. 3 AlkStG,**
- **§ 30 Abs. 3 BierStG,**
- **§ 27 Abs. 3 SchwStG,**
- **§ 28a Abs. 3 TabStG** oder
- **§ 45 Abs. 3 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Lieferer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**.

Die Bearbeitung der Steueranmeldung in Fällen des

- **§ 53a Abs. 3 AlkStG,**
- **§ 30a Abs. 3 BierStG,**
- **§ 27a Abs. 3 SchwStG,**
- **§ 30a Abs. 3 TabStG** oder
- **§ 45a Abs. 3 MinStG**

(Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Erzeugnissen, Bier, Schaumwein, Zwischenerzeugnissen, Tabakwaren oder Mineralöl des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die erste mit der Sache befassten Dienststelle.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß **§ 84 AlkStG** (*Benützung eines zugelassenen einfachen Brenngerätes*) oder **§ 85 Abs. 1 AlkStG** (*überwachungspflichtige Geräte*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich das jeweilige Gerät aufbewahrt wird.

Die Bearbeitung der **Versandanzeigen** gemäß

- **§ 90 Abs. 1 AlkStG,**
- **§ 37 Abs. 1 BierStG,**
- **§ 36 Abs. 1 TabStG** oder
- **§ 51 Abs. 1 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Empfängers befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß **§ 42 Abs. 2 SchwStG** (Herstellung von Zwischenerzeugnissen außerhalb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken) oder **§ 12 Abs. 9 BierStG** (gewerbliche Bierherstellung ohne Bewilligung) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Herstellung erfolgen soll.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß **§ 12 Abs. 6 TabStG** (*gemeinsame Steueranmeldung für mehrere Steuerlager desselben Steuerschuldners*) erfolgt bei jener Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäftssitz des Steuerschuldners befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß **§ 9 Abs. 7 MinStG** im Zusammenhang mit **gekennzeichnetem Gasöl** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die begünstigte Anlage befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen betreffend **verbotswidrige Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl** gemäß **§ 10 MinStG** (*Nachversteuerung*) und die bescheidmäßige Festsetzung des Unterschiedsbetrages erfolgen durch jene Dienststelle, in deren Bereich die **verbotswidrige Verwendung** stattgefunden hat, oder, falls dieser Ort nicht ermittelt werden kann, bei jener Dienststelle, in deren Bereich die **verbotswidrige Verwendung** festgestellt wurde.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß **§ 10 Abs. 3 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die **Vermischung des gekennzeichneten Gasöls** stattgefunden hat.

Die Bearbeitung einer Anzeige bzw. einer Mitteilung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme gemäß

- **§ 80 Abs. 1 AlkStG,**
- **§ 35 Abs. 1 BierStG,**
- **§ 34 Abs. 1 TabStG,**
- **§ 32 Abs. 1 SchwStG** oder
- **§ 49 Abs. 1** oder **Abs. 2 MinStG**

erfolgt im Rahmen der **amtlichen Aufsicht** bei jener Dienststelle, die das Steuerlager, den registrierten Empfänger oder den Verwendungsbetrieb bewilligt hat oder bei jener Dienststelle, die die Anzeige des Kraft- oder Heizstoffbetriebes bearbeitet hat.

Die Erhebung der **Mineralölsteuer für Kraftstoffe** gemäß **§ 19 Abs. 2 MinStG** oder für **Heizstoffe** gemäß **§ 20 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 2 MinStG**, für die der Inhaber eines Kraft- oder Heizstoffbetriebes Steuerschuldner ist, erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet.

Die Bearbeitung der Betriebsanzeigen gemäß **§ 19 Abs. 3 MinStG** oder gemäß **§ 20 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 3 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet.

Betreibt der Inhaber eines Steuerlagers am Standort des Steuerlagers einen Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb hat die Dienststelle, in deren Bereich sich die Geschäftsleitung des Kraftstoff-

oder Heizbetriebes befindet, auf Antrag zuzulassen, dass die Steueranmeldung gemäß **§ 23 Abs. 2 MinStG** bei jener Dienststelle abgegeben wird, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

Die Entrichtung der in **§ 23 Abs. 5 MinStG** genannten Steuerschuld hat bei jener Dienststelle zu erfolgen, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in deren Bereich sich der Kraftstoff- oder Heizbetrieb befindet.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen zu der in **§ 23 Abs. 6 MinStG** genannten Steuerschulden erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in deren Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in deren Bereich die Verwendung stattgefunden hat. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung der Fristerstreckungsanträge gemäß **§ 23 Abs. 7 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß **§ 24 Abs. 1 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Verwendung oder Abgabe erfolgt.

Die Nachversteuerung gemäß **§ 24 Abs. 2 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die verbotswidrige Verwendung stattgefunden hat oder, falls dieser Ort nicht ermittelt werden kann, bei jener Dienststelle, in deren Bereich die verbotswidrige Verwendung festgestellt wurde.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß **§ 24 Abs. 4 MinStG** im Zusammenhang mit der Nachversteuerung von aufgrund eines Freischeines bezogenen Mineralölen, die nicht ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wurden, erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

3.4 Bewilligungen, Freischeine, Widerrufe von Bewilligungen, etc.

Die Ausstellung eines Freischeins gemäß **§ 11 Abs. 4 AlkStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 6 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 3 BierStG,**
- **§ 4 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 3 SchwStG** oder

- **§ 8 Abs. 4 iVm § 14 Abs. 3 TabStG**

(*Bierverwendungsbetrieb, Schaumweinverwendungsbetrieb, Tabakverwendungsbetrieb*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 21 AlkStG,**
- **§ 12 Abs. 3 BierStG,**
- **§ 9 Abs. 3 SchwStG,**
- **§ 14 TabStG** oder
- **§ 27 Abs. 2 MinStG**

(*Verschlussbrennereien, Herstellungsbetriebe, Erzeugungsstätten*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb bzw. die Erzeugungsstätte befindet.

Diese Dienststelle bearbeitet im Zusammenhang mit **§ 39 Abs. 1 AlkStG, § 16 Abs. 1 BierStG, § 13 Abs. 1 SchwStG, § 18 Abs. 1 TabStG** und **§ 31 Abs. 1 MinStG** (*Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedsstaaten*) auch den Antrag, dass der Beförderer der Alkoholerzeugnisse, des Bieres, der Schaumweins, der Tabakwaren oder des Mineralöls Sicherheit leistet, außer in den Fällen des registrierten Versenders nach **§ 18 BierStG, § 15 SchwStG, § 20 TabStG** und **§ 33 MinStG**. In diesen Fällen bearbeitet jene Dienststelle diese Anträge, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet jene Dienststelle, in dessen Bereich sich der Betrieb bzw. die Erzeugungsstätte des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge des Steuerlagerinhabers auf Zulassung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen gemäß

- **§ 90 Abs. 4 AlkStG,**
- **§ 37 Abs. 4 BierStG,**
- **§ 36 Abs. 4 TabStG** oder
- **§ 51 Abs. 4 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

Die Bewilligung zur **Kennzeichnung von Gasöl** gemäß **§ 9 MinStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet.

Die Ausstellung von Freischeinen gemäß **§ 12 Abs. 4 MinStG** erfolgt

- in den Fällen des **§ 4 Abs. 1 Z 9 MinStG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet,

- in den Fällen des **§ 4 Abs. 1 Z 1 MinStG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle **Ost**,
- im Einzelfall (**Einzelfreischein**) durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Betankung erfolgen soll.

Jene Dienststellen, die die Bearbeitung von Anträgen der verschiedenen Bewilligungen (*Herstellungsbetriebe, Lager, Freischeine, etc.*) durchführen, bearbeiten auch die **Anzeigen**, welche über Änderungen der in den zur Bewilligungserteilung eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse informieren.

Diese Dienststellen führen auch die Verfahren betreffend Erlöschen oder Widerruf von Bewilligungen durch.

Die Zulassung von Sammelgefäßen gemäß **§ 30 AlkStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, dessen Herstellungsanlage verschlussicher eingerichtet werden soll.

Die Erteilung einer Bewilligung nach

- **§ 32 AlkStG**,
- **§ 14 Abs. 2 BierStG**,
- **§ 11 Abs. 2 SchwStG**,
- **§ 16 Abs. 2 TabStG** oder
- **§ 29 Abs. 2 MinStG**

(*Alkohollager, Bierlager, Schaumweinlager, Tabakwarenlager, Mineralöllager*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Lager befindet.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 40 AlkStG**,
- **§ 17 BierStG**,
- **§ 14 SchwStG**,
- **§ 19 TabStG** oder
- **§ 32 MinStG**

(„*registrierter Empfänger*“) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet oder der erstmalige Bezug erfolgen soll.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 41 AlkStG,**
- **§ 18 BierStG,**
- **§ 15 SchwStG,**
- **§ 20 TabStG** oder
- **§ 33 MinStG**

(„*registrierter Versender*“) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge des registrierten Versenders auf Zulassung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen gemäß

- **§ 90 Abs. 4 AlkStG,**
- **§ 37 Abs. 4 BierStG,**
- **§ 36 Abs. 4 TabStG** oder
- **§ 51 Abs. 4 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge im Zusammenhang mit dem Versandhandel gemäß **§ 52 Abs. 7 AlkStG, § 29 Abs. 7 BierStG, § 26 Abs. 7 SchwStG** und **§ 44 Abs. 7 MinStG** erfolgt durch die Dienststelle West.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß **§ 44 SchwStG** (*Verkehr mit Wein mit anderen Mitgliedstaaten*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet.

Die Zulassung einer im Steuergebiet ansässigen Person oder Personenvereinigung als Beauftragter gemäß

- **§ 53 Abs. 5 und 6 AlkStG,**
- **§ 29 Abs. 5 und 6 BierStG,**
- **§ 26 Abs. 5 und 6 SchwStG,** oder
- **§ 44 Abs. 5 und 6 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet.

3.5 Abfindung

Die Bearbeitung der **Abfindungsanmeldungen** gemäß **§ 10 Abs. 5 AlkStG** bzw. **§ 62 AlkStG** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der ordentliche Wohnsitz des Abfindungsberechtigten liegt.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß **§ 60 AlkStG** auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Ort befindet, an welchem das einfache Brenngerät aufbewahrt werden soll.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß **§ 69 AlkStG** auf Durchführung eines Probebetriebes erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Herstellung des Alkohols erfolgen soll.

3.6 Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung

Die Erteilung einer Bewilligung zur steuerfreien Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren gemäß **§ 7 Abs. 3 VstBefrV** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das jeweilige Verkaufslokal des Inhabers befindet.

3.7 Bioethanolgemischverordnung

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung gemäß **§ 1 Abs. 3 Bioethanolgemischverordnung** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

3.8 Tabakmonopolgesetz

Die Vorständin macht die rechtskundigen Vertreter des Zollamtes Österreich für die Besetzungskommissionen nach **§ 20 TabMG** namhaft.

4 Altlastensanierungsgesetz

Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt gemäß **§ 9 Abs. 1 AISAG** grundsätzlich durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, obliegt dies der Dienststelle **West**.

Sonderbestimmung: Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen ein Finanzstrafverfahren geführt wird.

Die in **§ 9 Abs. 1a AISAG** genannte Meldeverpflichtungen sowie die in **§ 9 Abs. 2 AISAG** genannte Anmeldung sind ebenfalls bei dieser Dienststelle abzugeben.

Die in **§ 9a AISAG** genannten Verpflichtungen zur Übermittlung von Wahrnehmungen, Daten und Bewilligungsbescheiden haben die jeweiligen Behörden an die Dienststelle zu übermitteln, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, erfolgt die Bearbeitung durch die Dienststelle **West**.

5 Punzierungsgesetz 2000

Es erfolgt

- die Registrierung gemäß **§ 17 Abs. 1 PunzierungsG 2000** durch die Dienststelle **Nord**.
-
- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Punzierungsgesetzes 2000 vorbehaltlich **§ 27 Abs. 2 PunzierungsG 2000** durch die Dienststelle **Nord**.

Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Pfandleih- und Versteigerungsanstalten haben die Dienststelle Nord über die öffentliche Veräußerung von Edelmetallgegenständen gemäß **§ 17 Abs. 4 PunzierungsG 2000** zu verständigen.

In den im **§ 19 Abs. 4 PunzierungsG 2000** genannten Fällen sind sämtliche Stempel für die Verantwortlichkeitspunze und die Ausfuhrpunze der Dienststelle **Nord** vorzulegen.

6 Handelsstatistisches Gesetz 1995

Die Erteilung der Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Anmeldung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (*jeweils gültiger Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif*) in der Ausfuhr gemäß **§ 25**

Handelsstatistisches Gesetz 1995 erfolgt durch die Dienststelle, in deren Bereich der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

7 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 BAO iVm § 6 Abs. 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen erfolgt durch jene Dienststelle, die als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet.

8 Produktpirateriegesetz

Die Unterrichtung des Rechtsinhabers gemäß Art. 17ff PPV 2014 erfolgt durch die Dienststelle Süd (CC Gewerblicher Rechtsschutz und Findok).